

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/121 vom 1. Oktober 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2007\\_121](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_121)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/121 du 1 octobre 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/121 del 1 ottobre 2008

## **Regeste**

Keine Vornahme von weiteren Abklärungen, wenn ein Gutachten die Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person wegen deren Selbstlimitation bei den Tests zur Evaluation der arbeitsbezogenen funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL) nur anhand des gezeigten körperlichen Leistungsniveaus beurteilen konnte. Eine in einem Gutachten vorgenommene, über ein Jahr rückwirkende Arbeitsfähigkeitsschätzung erscheint problematisch, insbesondere wenn eine zu jenem Zeitpunkt erstellte, vom Regionalen Ärztlichen Dienst als realistisch beurteilte abweichende Arbeitsfähigkeitsschätzung vorliegt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Oktober 2008, IV 2007/121). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_929/2008.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. Januar 2008 ist die 5. IV-Revision in Kraft getreten. Dadurch sind im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) verschiedene Änderungen erfolgt. Da die streitige Verfügung am 6. Februar 2007, mithin vor dem 1. Januar 2008, erging, sind vorliegend noch die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anwendbar (BGE 127 V 467 E. 1 und BGE 121 V 366 E. 1b).

### **E. 2**

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, und derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente. Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Ist die versicherte Person vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung nicht erwerbstätig gewesen, gilt nach Art. 8 Abs. 3 ATSG die Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, als Invalidität. 2.2 Die Invaliditätsbemessung soll das Mass der Zurücksetzung der erwerblichen Leistungsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung ergeben. Um den Invaliditätsgrad festlegen zu können, sind daher medizinische Grundlagen wesentlich. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte

Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34; Rz 3047 f des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). Die IV-Stelle hat zu prüfen, wie sich die invaliditätsbedingten Faktoren auf die Vermittlungsfähigkeit und die Erwerbsmöglichkeiten auswirken (Rz 3049 KSIH). Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 KSIH).

### **E. 3**

3.1 Aufgrund der vorhandenen medizinischen Unterlagen ist vorliegend ausgewiesen, dass beim Beschwerdeführer im Mai 2003 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit eingetreten ist. Ebenfalls ausgewiesen ist eine Veränderung der Arbeitsunfähigkeit (in leidensadaptierter Tätigkeit) ab Ende November 2004. Somit ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer von Mai 2003 bis Ende November 2004 zu 100% arbeitsunfähig war. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer daher ab 1. Mai 2004 (Ablauf des Wartejahres, vgl. Art. 29 IVG) bis 28. Februar 2005 (Ablauf der Dreimonatsfrist nach Eintritt der Veränderung, vgl. Art. 88a IVV) eine ganze IV-Rente zugesprochen. Dies ist vorliegend nicht strittig und die Verfügung vom 6. Februar 2007 ist insoweit zu bestätigen. 3.2 Strittig ist demgegenüber die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer angepassten Tätigkeit ab dem 29. November 2004. Während sich die Beschwerdegegnerin gestützt auf das Gutachten des AEH auf den Standpunkt stellt, eine adaptierte Tätigkeit könne vom Beschwerdeführer zu 75% ausgeführt werden, vertritt sein Rechtsvertreter die Auffassung, die Arbeitsfähigkeit sei weit geringer. 3.3 Der Beschwerdeführer lässt geltend machen, die vom AEH ermittelte Arbeitsunfähigkeit von 25% sei viel zu niedrig. So habe Dr. med. G.\_\_\_\_ eine Arbeitsunfähigkeit von 100% attestiert und die Klinik Valens sei von einer solchen von 50% ausgegangen. Diese beiden Einschätzungen habe die Beschwerdegegnerin in keiner Weise berücksichtigt. Zudem hätten weder das AEH noch die Klinik Valens die seit Oktober 2001 bestehende erhebliche Hörbehinderung berücksichtigt. Es sei somit von einem IV-Grad von mindestens 70% seit 1. März 2005 auszugehen. 3.4 Diese Sichtweise kann nicht geteilt werden. Das AEH diagnostiziert im Gutachten vom 26. April 2006 ein chronisches lumbospondylogenes Syndrom links mit/bei möglichem leichtem residuellem motorischem Ausfallsyndrom L3 links, Status nach Diskushernienoperation L2/L3 im Juni 2003, Status nach anteriorer intervertebraler Fusion (ALIF) L2/L3 im April 2004 wegen degenerativ bedingter Spondylolisthesis L2/L3 bei Osteochondrose, Status nach dorsaler Spondylodese L2/L3 im Mai 2004 wegen persistierender Rotationsinstabilität, Haltungsinsuffizienz, muskulärer Dysbalance und Symptomausweitung, eine leichte Periarthropathia humero scapularis beidseits bei/mit AC-Gelenksarthrosen, ein leichtes Zervikovertebralsyndrom bei/mit muskulärer Dysbalance, diskreter segmentaler Funktionsstörung der unteren HWS und Chondrose C3/C4, eine Hypakusis rechts unbekannter Ätiologie und Adipositas. Das AEH hält fest, der Beschwerdeführer habe bei der Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit die meisten Tests selber abgebrochen, ohne dass ein funktionelles Limit beobachtet werden können. Die Leistungsbereitschaft sei nicht zuverlässig und es sei eine deutliche Selbstlimitierung aufgefallen. Die effektive funktionelle Leistungsmiter könne daher nicht abschliessend beurteilt werden. Aufgrund der erreichten Testresultate sei dem Beschwerdeführer jedoch mindestens eine körperlich leichte, wechselbelastende

Tätigkeit zumutbar. Die angestammte Tätigkeit sei als körperlich schwer einzustufen, weshalb sie dem Beschwerdeführer aufgrund der eingeschränkten Wirbelsäulenbelastbarkeit nicht mehr zumutbar sei. Hingegen sei eine körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeit aus rein rheumatologisch-orthopädischer Sicht ganztags zumutbar, wobei dem Beschwerdeführer aufgrund der chronischen Schmerzentwicklung die Möglichkeit von vermehrten Pausen (2 Std./Tag) gegeben werden sollte. Die effektive Arbeitsfähigkeit betrage somit 75%. Die Klinik Valens diagnostiziert beim Beschwerdeführer in ihrem Austrittsbericht vom 28. Dezember 2004 ein chronisches Lumbovertebralsyndrom mit/bei statisch-dynamischer Haltungsinsuffizienz des Achsenskeletts, Status nach mikrotechnischer Fenestration L2/3 links mit Sequesterektomie und Nukleotomie bei Diskushernie L2/3 links am 30. Juli 2003, Status nach ventraler interkorporeller Spondylodese L2/3 am 1. April 2004 bei instabiler Spondylolisthesis L2/3 und Status nach anteriorer Fusion L2/3 am 17. Mai 2004 bei Rotationsinstabilität L2/3, sowie eine Periarthropathia humeroscapularis tendopathica links bei/mit minimaler Tendinopathie der langen Bizepssehne und minimaler AC-Arthrose. Der Beschwerdeführer sei zur stationären interdisziplinären Rückenrehabilitation bei persistierendem Lumbovertebralsyndrom bei Status nach Diskushernienoperation und zweifacher Spondylodese sowie zur Rentenevaluierung zugewiesen worden. Er habe sich subjektiv sehr schwach und kraftlos gefühlt. Er sei zwar zu allen Therapien erschienen, die Leistung sei jedoch nie so gewesen, dass ein Trainingseffekt zu erwarten gewesen wäre. Wegen der starken Schmerzproblematik hätten keine objektiven Messparameter durchgeführt werden können. Für die angestammte Tätigkeit (Putzen, Paletten beladen etc.) bestehe eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Für eine leichte, wechselbelastende Tätigkeit sei der Beschwerdeführer hingegen ab dem 29. November 2004 zu 50% (halbtags) arbeitsfähig. Dr. med. G. \_\_\_ attestiert dem Beschwerdeführer in seinen Berichten vom 13. Januar und 28. Juli 2005 demgegenüber eine seit Juni 2003 anhaltende Arbeitsunfähigkeit von 100%. Er begründet dies damit, dass eine leidensadaptierte Tätigkeit für den Beschwerdeführer nicht existiere und er für eine solche weder ausgebildet noch qualifiziert wäre. Offensichtlich ist Dr. G. \_\_\_ bei seiner Einschätzung der Arbeitsfähigkeit vom realen Arbeitsmarkt ausgegangen. Für die Invaliditätsbemessung ist jedoch von einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt auszugehen, es kommt nicht darauf an, wie die Beschäftigungslage tatsächlich ist. Auf diesem ausgeglichenen Arbeitsmarkt sind Arbeitsgelegenheiten zu finden, die den medizinisch-theoretischen Bedingungen entsprechen, die das AEH-Gutachten bezeichnet (vgl. SVR IV 2003 Nr. 35, 107; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S M.G. vom 19. Februar 2001 [I 65/00]; nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S G.G. vom 4. März 2003 [IV 2002/27]). Bezüglich der fehlenden Ausbildung und Qualifikation des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass dies invaliditätsfremde Faktoren und somit bei der Invaliditätsbemessung nicht zu berücksichtigen sind. Im Übrigen steht die Einschätzung von Dr. G. \_\_\_ ohne weitere Begründung im Widerspruch zu derjenigen der Klinik Valens, deren Bericht er seinem Schreiben vom 13. Januar 2005 beigelegt hat. Die Berichte von Dr. G. \_\_\_ vom 13. Januar und 28. Juli 2005 sind somit nicht geeignet, das AEH-Gutachten in Zweifel zu ziehen, denn er begründet seine Einschätzung lediglich mit invaliditätsfremden Faktoren. Anders verhält es sich mit dem Austrittsbericht der Klinik Valens vom 28. Dezember 2004. Dieser stimmt hinsichtlich der Diagnose, der Umschreibung einer leidensangepassten Tätigkeit und der Feststellung einer ausgeprägten Selbstlimitation mit dem AEH-Gutachten überein. Während das AEH-Gutachten vom 26. April 2006 bzw.

10. Mai 2006 (psychiatrisches Teilgutachten) aber von einer Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers von 75% ab Ende November 2004 ausgeht, attestiert der Austrittsbericht der Klinik Valens dem Beschwerdeführer ab Ende November 2004 lediglich eine Arbeitsfähigkeit von 50%. Festzuhalten ist, dass die dem Gutachten zugrunde liegende Exploration am 20. sowie 23. und 24. März 2006 stattfand. Die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers durch das AEH erfolgte somit für über ein Jahr rückwirkend. Dem Gericht erscheint eine solche rückwirkende Einschätzung der Arbeitsfähigkeit problematisch, insbesondere da mit dem Austrittsbericht der Klinik Valens eine auch vom RAD als realistisch beurteilte (vgl. act. G 4.1/31) abweichende Arbeitsfähigkeitsschätzung für diesen Zeitraum vorliegt. Das Gericht geht daher davon aus, dass die dem Beschwerdeführer im AEH-Gutachten attestierte Arbeitsfähigkeit von 75% erst ab dem Zeitpunkt des Gutachtens, d.h. ab dem 10. Mai 2006, ausgewiesen ist. Für die Zeit von November 2004 bis Mai 2006 ist demgegenüber auf den Austrittsbericht der Klinik Valens vom 28. Dezember 2004 abzustellen. Von weiteren Abklärungen sind keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten, zumal infolge der sowohl vom AEH wie auch von der Klinik Valens beobachteten Selbstlimitation und somit der mangelnden Kooperation des Beschwerdeführers die effektive funktionelle Leistungsfähigkeit nicht festgestellt und lediglich eine weitere medizinisch-theoretische Einschätzung der Arbeitsfähigkeit vorgenommen werden könnte. Es ist daher für die Zeit von Ende November 2004 bis Mai 2006 von einer Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers von 50% und für die Zeit ab Mai 2006 von einer solchen von 75% auszugehen. 3.5 In Bezug auf die geltend gemachte, seit Oktober 2001 bestehende, erhebliche Hörbehinderung ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, wenn er sich durch seine Hörbehinderung in seiner Arbeitsfähigkeit bedeutend eingeschränkt gefühlt hätte, dies den behandelnden Ärzten und den Gutachtern gegenüber angesprochen hätte und es somit in einem der ärztlichen Berichte aufgetaucht wäre. Mit Verfügung vom 22. November 2002 wurde dem Beschwerdeführer im Übrigen zur Behebung dieser Hörbehinderung ein Hörgerät zugesprochen. Dieses wurde ihm gemäss Verfügung am 14. März 2002 abgegeben. Bis zur im Mai 2003 aufgrund der Rückenprobleme eingetretenen Arbeitsunfähigkeit hat der Beschwerdeführer somit über ein Jahr mit dem Hörgerät an seinem angestammten Arbeitsplatz weitergearbeitet. Dass er sich dabei eingeschränkt gefühlt hätte, ist aus den vorhandenen Unterlagen nicht ersichtlich. Es ist daher davon auszugehen, dass die durch das Hörgerät korrigierte Hörbehinderung keine relevanten Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers hat. Einer gegenüber völlig gesunden Arbeitnehmern trotz Hörgerät allenfalls verbleibenden Benachteiligung kann im Rahmen des Leidensabzugs Rechnung getragen werden.

#### **E. 4**

4.1 Für die Invalidität massgebend sind die erwerblichen Auswirkungen der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist nach der Rechtsprechung entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Es ist daher in der Regel vom letzten Lohn, welchen die versicherte Person vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat, auszugehen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 20. November 2001 [I 716/00]; ZAK 1980 S. 593), da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 27. Februar 2004 [I 601/03]; BGE 129 V 224 E. 4.3.1). Nach der Rechtsprechung des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts (seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts) ist für die Vornahme des Einkommensvergleichs auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns abzustellen (vgl. BGE 129 V 222). Gemäss den ärztlichen Unterlagen war der Beschwerdeführer ab Ende November 2004 wieder zu 50% und ab Mai 2006 zu 75% arbeitsfähig. Vorliegend ist somit für 2004 wie auch für 2006 ein Einkommensvergleich vorzunehmen. 4.2 Im Jahr 2002, dem letzten Jahr, in welchem der Beschwerdeführer voll gearbeitet hat, verdiente er gemäss Auszug aus dem Individuellen Konto (act. G 4.1/22) Fr. 62'650.--. Um die Nominallohnentwicklung erhöht ergibt dies für das Jahr 2004 ein Einkommen von Fr. 64'111.-- (2002 111.5 Punkte, 2004 114.1 Punkte; vgl. LE 2004). Für das Jahr 2006 resultiert unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung ein Einkommen von Fr. 65'516.-- (2002 111.5 Punkte, 2006 116.6 Punkte, vgl. LE 2006).

## **E. 5**

5.1 Nach Art. 16 ATSG ist beim Einkommensvergleich als Invalideneinkommen dasjenige Erwerbseinkommen einzusetzen, welches die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte. Im vorliegenden Fall arbeitet der Beschwerdeführer seit Mai 2003 nicht mehr, womit er die ihm mit Austrittsbericht der Klinik Valens und mit Gutachten des AEH attestierte Arbeitsfähigkeit von 50% bzw. 75% nicht ausschöpft. Für die Ermittlung des Invaliditätsgrades ist daher die vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) heranzuziehen. Der monatliche Durchschnittslohn im Anforderungsniveau 4 betrug im Jahr 2004 für Männer Fr. 4'588.-- (TA1 S. 53) oder pro Jahr Fr. 55'056.--. Da diese Werte auf einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden beruhen, sind sie noch auf die im Jahre 2004 betriebsüblich gewesene Arbeitszeit von 41.6 Stunden umzurechnen. Dies ergibt ein Einkommen von Fr. 57'258.-- pro Jahr. Dem Beschwerdeführer ist ein Pensum von 50% zumutbar. Das Jahreseinkommen beläuft sich bei 50% auf Fr. 28'629.--. Im Jahr 2006 betrug der monatliche Durchschnittslohn im Anforderungsniveau 4 für Männer Fr. 4'732.-- (TA1 S. 25), pro Jahr Fr. 56'784.--. Diese Werte beruhen auf einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden, weshalb sie noch auf die im Jahre 2006 betriebsüblich gewesene Arbeitszeit von 41.7 Stunden umzurechnen sind. Dies ergibt ein Einkommen von Fr. 59'197.-- pro Jahr. Bei einem Pensum von 75% beläuft sich das Jahreseinkommen auf Fr. 44'398.--. 5.2 In der Praxis werden die zur Bestimmung des Invalideneinkommens herangezogenen Tabellenlöhne gekürzt, wenn versicherte Personen, die in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten, nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nur beschränkt einsatzfähig sind, wenn sie - unabhängig von der früher ausgeübten Tätigkeit - als gesundheitlich Beeinträchtigte im Rahmen leichter Hilfsarbeitertätigkeiten nicht mehr voll leistungsfähig sind oder wenn weitere persönliche oder berufliche Merkmale wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben. Der Abzug ist nicht schematisch vorzunehmen. Vielmehr ist der Einfluss aller Merkmale (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen. Letztlich ist der Abzug vom statistischen Lohn unter Berücksichtigung aller jeweils in Betracht fallenden Merkmale auf insgesamt höchstens 25% zu begrenzen (vgl. BGE 126 V 75). 5.3 Die Beschwerdegegnerin hat den nicht direkt behinderungsbedingten

Nachteilen des Beschwerdeführers auf dem Arbeitsmarkt mit einem Abzug von 10% Rechnung getragen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers macht geltend, der Beschwerdeführer sei Ausländer und über 15 Jahre beim gleichen Arbeitgeber tätig gewesen, weshalb ein Abzug von mindestens 25% vorzunehmen sei. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Zu berücksichtigen ist vorliegend, nebst dem statistisch ausgewiesenen überproportionalen Lohnnachteil aller männlichen teilzeitbeschäftigten Hilfskräfte und der langjährigen Betriebszugehörigkeit, dass der Beschwerdeführer einen betrieblich hinderlichen erhöhten Pausenbedarf hat und zusätzlich zu seinen Rückenproblemen auch an einer Hörbehinderung leidet, welche er allerdings mit einem Hörgerät weitgehend im Griff hat. Nicht zu berücksichtigen ist hingegen die ausländische Nationalität, da die LSE-Tabellenlöhne auf den Einkommen aller Hilfsarbeiter, auch derjenigen ausländischer Nationalität, basieren. Insgesamt erscheint ein Leidensabzug von 15% gerechtfertigt. Für das Jahr 2004 resultiert somit ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 24'335.--, für das Jahr 2006 ein solches von Fr. 37'738.--. Der Verdienstaufschlag macht Fr. 39'776.-- (2004) bzw. Fr. 27'778.-- (2006) aus, womit sich ein Invaliditätsgrad von rund 62% (2004) bzw. 42% (2006) ergibt. Damit hat der Beschwerdeführer vom 1. März 2005 bis 31. August 2006 Anspruch auf eine Dreiviertels- und ab 1. September 2006 auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung.

## **E. 6**

6.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 6. Februar 2007 ist aufzuheben und die Sache ist zur Festsetzung der Rentenhöhe an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 6.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Vorliegend erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens gemäss ist sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. 6.3 Der Beschwerdeführer ist mit seinem Beschwerdebegehren nur teilweise durchgedrungen. Trotzdem ist von einem vollumfänglichen Obsiegen auszugehen, denn der Beschwerdeführer war gezwungen, Beschwerde zu führen, um eine Korrektur der teilweise rechtswidrigen Verfügung vom 6. Februar 2007 zu erreichen. Der ihm entstandene Vertretungsaufwand ist deshalb grundsätzlich als notwendig zu qualifizieren und zwar unabhängig davon, ob er mit seinem konkreten Beschwerdebegehren ganz oder nur teilweise durchgedrungen ist. In Analogie zur höchstrichterlichen Rechtsprechung betreffend den Anspruch auf eine Parteientschädigung bei einer Rückweisung zur weiteren Abklärung des Sachverhalts, bei dem die Beschwerde führende versicherte Person trotz eines weitergehenden Beschwerdebegehrens ebenfalls "nur" die Aufhebung der angefochtenen Verfügung erreicht hat (vgl. etwa ZAK 1987 S. 266 E. 5a), ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit seinem eigentlichen Beschwerdebegehren, die angefochtene Verfügung sei als rechtswidrig aufzuheben, vollumfänglich obsiegt hat. Es besteht deshalb keine Veranlassung, in Analogie zum zivilprozessualen Klageverfahren von einem nur teilweisen Obsiegen auszugehen und nur eine reduzierte Parteientschädigung auszusprechen (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 25. Januar 2008, 9C\_466/2007 E. 5; Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Januar 2008 [IV 2007/214]). 6.4 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat eine Kostennote über Fr. 3'102.65 (inkl. Barauslagen und MWSt) eingereicht (act. G 6.1). Dieser Betrag erscheint der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses angemessen, weshalb

die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit Fr. 3'102.65 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu entschädigen hat. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 6. Februar 2007 aufgehoben und dem Beschwerdeführer wird vom 1. Mai 2004 bis 28. Februar 2005 eine ganze, vom 1. März 2005 bis 31. August 2006 eine Dreiviertels- und ab 1. September 2006 eine Viertelsrente der Invalidenversicherung zugesprochen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'102.65 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.